



# Naturheilverein Darmstadt und Umgebung 1884 e.V.

Mitglied im Deutschen Naturheilverband e.V.

Vereinssatzung Stand März 2020 /

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung
- § 4 Verbandsmitgliedschaft
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Beitragsleistungen und -pflichten
- § 7 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten
- § 8 Datenschutz
- § 9 Vereinsorgane
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Beirat
- § 13 Kassenprüfung
- § 14 Allgemeine Grundsätze
- § 15 Wahl
- § 16 Haftung
- § 17 Vereinszeitschrift
- § 18 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens
- § 19 Gesetzliche Vorschriften
- § 20 Gültigkeit der Satzung

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1.1. Der Verein führt den Namen: Naturheilverein Darmstadt und Umgebung 1884 e.V.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in D-64839 Münster und ist in das Vereinsregister Darmstadt unter VR31065 eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Verein führt das Logo:



## **§ 2 Zweck**

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO).
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Seminare, Lehrgänge, Informationsveranstaltungen und Exkursionen über naturgemäße und gesundheitsbewusste Lebens- und Heilweisen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**



# Naturheilverein Darmstadt und Umgebung 1884 e.V.

Mitglied im Deutschen Naturheilverband e.V.

Vereinssatzung Stand März 2020 /

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 3.4. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Er kann jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern bzw. Funktionen eine angemessene Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung, auch für normal im Verein tätige Mitglieder im Sinne des § 3 Nr. 26/26a des Einkommensteuer-gesetzes beschließen.
- 3.5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 4 Verbandsmitgliedschaft**

- 4.1. Der Verein ist Mitglied beim „Deutschen Naturheilverband e.V. – Dachverband deutscher Naturheilvereine“, abgekürzt DNB.
- 4.2. Der DNB hat seinen Sitz in D-75245 Neulingen und ist in das Vereinsregister Mannheim unter VR 502028 eingetragen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- 5.1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Über deren Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 5.2. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und haben die gleichen Rechte wie alle übrigen Mitglieder.
- 5.3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Streichung.
- 5.4. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Die Kündigung muss drei Monate vorher beim Vorstand schriftlich erfolgen.
- 5.5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen beim Vorstand Berufung einlegen.
- 5.6. Eine Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Mitglied mit seinem laufenden Beitrag mehr als 6 Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von 2 Wochen nach der 2. Mahnung den Rückstand



# Naturheilverein Darmstadt und Umgebung 1884 e.V.

Mitglied im Deutschen Naturheilverband e.V.

Vereinssatzung Stand März 2020 /

beglichen hat. Eine Streichung kann auch erfolgen, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.

- 5.7. Bei Beendigung einer Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Beitragsleistungen und -pflichten**

- 6.1. Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6.2. Es wird um Genehmigung zum Bankeinzug gebeten. Das Abbuchen erfolgt im 1. Quartal des laufenden Jahres. Neumitglieder schulden den Beitrag für das restliche Jahr anteilig.
- 6.3. Mitglieder, bei denen kein Bankeinzugsverfahren vorliegt, verpflichten sich den Beitrag jährlich bis spätestens zum 01. März des laufenden Jahres zu entrichten. Ansonsten wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- 6.4. Der Vorstand ist ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
- 6.5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 7 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten**

- 7.1. Die Mitglieder verpflichten sich:
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und
  - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- 7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder Ihrer Bankverbindung zeitnah dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.

## **§ 8 Datenschutz**

- 8.1. Der Verein gibt sich eine Datenschutzverordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und vom Vorstand beschlossen wird.
- 8.2. Der Vorstand ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes und die Umsetzung der Datenschutzordnung verantwortlich.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand und
- 3) der Beirat.



# Naturheilverein Darmstadt und Umgebung 1884 e.V.

Mitglied im Deutschen Naturheilverband e.V.

Vereinssatzung Stand März 2020 /

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 10.1.** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt vom Vorstand.
- 10.2.** Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder den schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand stellen, einberufen. Hier reicht eine vierzehntägige Einladungsfrist
- 10.3.** Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu laden. Als Einladungsform ist auch die E-Mail gültig.
- 10.4.** Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung hat das Recht, in ihrem Verlauf eine Vertagung noch nicht behandelter Tagesordnungspunkte zu beschließen unter genauer Angabe von Zeit und Ort der Fortsetzung der Mitgliederversammlung. In solchen Fällen bedarf es keiner zusätzlichen Ladung nach 10.2..
- 10.5.** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.6.** Anträge von Mitgliedern müssen mindestens einen Tag vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Sie sind in die Tagesordnung durch Versammlungsbeschluss aufzunehmen.
- 10.7.** Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, können in der Versammlung sachlich nur behandelt werden, wenn die Behandlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung befürwortet wird.
- 10.8.** Die Mitgliederversammlung wird von der ersten Vorsitzenden und im Falle ihrer Verhinderung von der zweiten Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte ein Mitglied, welches die Versammlung leitet. Soweit die Schriftführerin nicht anwesend ist, wird auch die Schriftführerin von der Mitglieder-versammlung bestimmt.
- 10.9.** Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 10.10.** Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen. Darüber sind die Mitglieder zeitnah schriftlich zu informieren.
- 10.11.** Die Mitgliederversammlung nimmt die Entlastung des Vorstands vor.
- 10.12.** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Entlastung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiterin und Schriftführerin zu unterschreiben ist.



# Naturheilverein Darmstadt und Umgebung 1884 e.V.

Mitglied im Deutschen Naturheilverband e.V.

Vereinssatzung Stand März 2020 /

## **§11 Vorstand**

11.1. Der Vereinsvorstand besteht aus:

- 1) dem / der Vorsitzenden,
- 2) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3) dem / der Schriftführer/in und
- 4) dem / der Kassenwart/in.

11.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

11.3. Die erste und stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB.

11.4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Restvorstand berechtigt, für die Restlaufzeit der Wahlperiode ein Vereinsmitglied als Ersatz für das ausscheidende Vorstandsmitglied zu berufen.

11.5. Jedes Vorstandsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einzeln von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

11.6. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden, die ihm zuarbeiten.

11.7. Vorstandssitzungen werden von der ersten Vorsitzenden und im Falle ihrer Verhinderung von der zweiten Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

11.8. Der Vorstand kann Maßnahmen bis zu einem Kostenaufwand von 1.000,- (in Worten: eintausend) EURO selbst entscheiden. Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 1.000,- (in Worten: eintausend) EURO entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§12 Beirat**

12.1. Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

12.2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

12.3. Der Beirat hat beratende Funktion.

## **§13 Kassenprüfung**

13.1. Die Kassenprüfung besteht aus zwei Mitgliedern.

13.2. Die Kassenprüfung wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Mitglied des Vorstandes sein.



# Naturheilverein Darmstadt und Umgebung 1884 e.V.

Mitglied im Deutschen Naturheilverband e.V.

Vereinssatzung Stand März 2020 /

## **13.3.** Gegenstand der Prüfung ist:

- 1) Überprüfung des Jahresabschlusses des Vereins,
- 2) Überprüfung der Buchhaltung des Vereins mit Belegen,
- 3) Überprüfung des Inventars und des Vereinsvermögens,
- 4) Überprüfung der Eröffnungszahlen mit den Abschlusszahlen aus dem Vorjahr,
- 5) Überprüfung der satzungsgerechten Verwendung der Mittel (Gemeinnützigkeit) und
- 6) Überprüfung der allgemeinen Finanzsituation des Vereins.

**13.3.** Die Kassenprüfung ist jährlich vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Antrag auf Entlastung des Vorstandes ist von einem Mitglied der Kassenprüfung auf der Mitgliederversammlung zu stellen.

## **§ 14 Allgemeine Grundsätze**

**14.1.** Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

**14.2.** Die Mitglieder des Vorstands erhalten ihre nachgewiesenen Aufwendungen / Auslagen ersetzt.

**14.3** Alle Funktionsbezeichnungen von Personen in dieser Satzung gelten grundsätzlich in weiblicher, männlicher und diverser Form.

## **§ 15 Wahl**

**15.1.** Die Wahl von Vorstand, Beirat und Kassenprüfer erfolgt per Handzeichen, es sei denn,

dass mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl beantragt.

**15.2.** Von mehreren Bewerbern ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

## **§ 16 Haftung**

**16.1.** Ehrenamtlich tätige Organträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

**16.1.** Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitgliedern aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen entstehen oder die sie durch die Benutzung von Materialien, Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 17 Vereinszeitschrift**

Die Verbandszeitschrift des DNB „NATURARZT“ mit der Verbandsbeilage DNB *aktiv*, ist die Vereinszeitschrift.

## **§ 18 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**



# Naturheilverein Darmstadt und Umgebung 1884 e.V.

Mitglied im Deutschen Naturheilverband e.V.

Vereinssatzung Stand März 2020 /

- 18.1.** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitglieder-versammlung beschlossen werden.
- 18.2.** Liquidatoren sind die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende.
- 18.3.** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DNB der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§19 Gesetzliche Vorschriften**

- 19.1.** Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des BGB.
- 19.2.** Erfüllungsort und Gerichtstand ist Dieburg.

## **§20 Gültigkeit der Satzung**

- 20.1.** Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.03.2020 beschlossen.
- 20.2.** Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 20.3.** Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.